

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 7. April 2014**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

19.12.2014

Geschäftszeichen:

I 62-1.17.1-71/14

Zulassungsnummer:

Z-17.1-997

Geltungsdauer

vom: **19. Dezember 2014**

bis: **7. April 2019**

Antragsteller:

Xella Deutschland GmbH
Düsseldorfer Landstraße 395
47259 Duisburg

Zulassungsgegenstand:

**Mauerwerk aus Kalksand-Planelementen
- bezeichnet als "Silka XL" -
im Dünnbettverfahren**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-17.1-997 vom 7. April 2014.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-17.1-997

Seite 2 von 2 | 19. Dezember 2014

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1. Abschnitt 2.1 wird wie folgt geändert.

Der zweite Absatz erhält folgende Fassung:

Neben Regelementen dürfen zum Längenausgleich Passelemente (werksmäßig vorgefertigte und/oder auf der Baustelle zugeschnittene) und zum Höhenausgleich Ausgleichselemente verwendet werden.

Die Mindestlänge von Passelementen richtet sich nach dem erforderlichen Überbindemaß $\geq 0,4 h$, wobei h die Elementhöhe ist. Andere Höhenabmessungen als die der Regelemente sind nur für Ausgleichselemente zulässig und nur bis zu einer Höhe von 623 mm.

2. Abschnitt 4.2 wird wie folgt geändert.

Der dritte Absatz erhält folgende Fassung:

Die Kalksand-Planelemente dürfen mit Ausnahme der Passelemente (siehe hierzu auch Abschnitt 4.5) auf der Baustelle nicht mehr in ihren Maßen verändert werden. Das Teilen der Passelemente darf nur mit dafür geeigneten Steintrennsägen oder Spaltvorrichtungen erfolgen.

3. Abschnitt 4.5 wird wie folgt geändert.

Der zweite Absatz erhält folgende Fassung:

Die Verwendung von Passelementen ist nur am Ende einer Wand bzw. eines Pfeilers oder an Wandaussparungen angrenzend zulässig. Zur Gewährleistung eines Überbindemaßes $\bar{u} \geq 0,4 h$ ist jedoch in Ausnahmefällen die Verwendung eines Ergänzungs- bzw. Passelementes auch an anderer Stelle in der Wand zulässig.

Anneliese Böttcher
Referatsleiterin

Beglaubigt